

**II-3192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/73-Parl/91

Wien, 28. August 1991

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1387 IAB
1991 -08-30
zu 1499 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1499/J-NR/91, betreffend Weitergabe von Schülerdaten, die die Abgeordneten DDr. Niederwieser und Genossen am 10. Juli 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Sind Schülerdaten und insbesondere solche über deren Schulleistungen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes?"

Antwort:

Alle personenbezogenen Daten, so auch Schülerdaten und Daten über Schulleistungen von Schülern sind Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes.

2. "Unterliegt die Beurteilung von Schülern grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit?"

Antwort:

Die Beurteilung von Schülern unterliegt grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit.

3. "Ist die Weitergabe von Informationen über individuelle Schülerleistungen an die Personalvertretung gestattet? Wenn ja, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen?"

Antwort:

Die Weitergabe von Informationen über individuelle Schülerleistungen an die Personalvertretung ist nicht gestattet.

4. "Ist die Weitergabe oder Verwertung von Informationen über individuelle Schülerleistungen, die eine Lehrerin/ein Lehrer aus seiner pädagogischen Tätigkeit erhält, an Dritte zulässig?"

Antwort:

Die Weitergabe oder Verwertung von Informationen über individuelle Schülerleistungen, die ein/e Lehrerin/Lehrer aus seiner/ihrer pädagogischen Tätigkeit erhält, ist an Dritte unter Umständen zulässig (z.B. im Rahmen der Schulaufsicht an den Landesschulinspektor, im Rahmen eines Berufungsverfahrens an die übergeordnete Dienststelle, an die Schülerbeihilfenstelle). Eine Übermittlung solcher Daten aus einer Datenverarbeitung unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des § 7 Abs. 2 und 3 Datenschutzgesetz.

5. "Erachten Sie die bestehende gesetzliche Regelung zur Verhinderung der eingangs genannten Mißstände für ausreichend?"
6. "Wenn nein, werden Sie die Schaffung entsprechender Regelungen in die Wege leiten?"

Antwort zu 5. und 6.:

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Datenschutzgesetz, Amtsverschwiegenheit sowie die dazugehörigen Sanktionsmöglichkeiten) erachte ich für ausreichend.

- 3 -

(Die Problematik der Übertretung dieser Regeln liegt weniger im Mangel an Verbotsnormen als im Mangel an Unrechtsbewußtsein.)

7. "Sind Sie der Auffassung, daß eine disziplinarrechtliche Ahndung angebracht wäre?"

Antwort:

Dem zitierten Sachverhalt ist keine Dienstpflichtverletzung - nur eine solche wäre disziplinarrechtlich zu ahnden - zu entnehmen. Die öffentliche Verkündung von Schülerleistungen durch den unterrichtenden Lehrer wäre sicher eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit, eine solche liegt jedoch im gegebenen Fall nicht vor. Der zitierte Satz spricht von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch (nicht mit Schulleistungen) und kann durchaus so verstanden werden, daß die Schwierigkeiten darin bestünden, die betroffenen Kinder während des Lehrerstreikes anderweitig beaufsichtigen lassen zu müssen. Es liegt daher kein Anhaltspunkt für eine disziplinarrechtliche Verfolgung vor.

